Testatsexemplar

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022

der

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
(bis 17. Januar 2022 firmierend als reconcept Green Bond III
Windpark Hilpensberg GmbH, Hamburg)

DELFS & PARTNER

DELFS & PARTNER

DELFS & PARTNER mbB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Haferweg 26
D-22769 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 - 890 66 25 0
Fax: +49 (0)40 - 890 66 25 10

www.delfs-partner.de

AUFTRAG NR
EXEMPLAR NR

Testatsexemplar

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022

der

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
(bis 17. Januar 2022 firmierend als reconcept Green Bond III
Windpark Hilpensberg GmbH, Hamburg)

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
(bis 17. Januar 2022: reconcept Green Bond III Windpark Hilpensberg GmbH)
Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.702.364,66	0,00
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	652.668,49
	6.702.364,66	**652.668,49**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	23.604,73	1.275.000,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	239.977,78	118.053,08
	263.582,51	**1.393.053,08**
II. Guthaben bei Kreditinstituten	**1.738.169,24**	**6.401,92**
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	**212.172,30**	**0,00**
	8.916.288,71	**2.052.123,49**

Passiva

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Genussrechtskapital	1.275.000,00	1.275.000,00
III. Verlustvortrag	-697.331,89	0,00
IV. Jahresfehlbetrag	-814.840,41	-697.331,89
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	212.172,30	0,00
	0,00	**602.668,11**
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	**20.270,00**	**30.700,00**
C. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	8.746.000,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.838,07	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	120.090,42	1.418.755,38
4. Sonstige Verbindlichkeiten	10.090,22	0,00
	8.896.018,71	**1.418.755,38**
	8.916.288,71	**2.052.123,49**

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH

(vormals: reconcept Green Bond III Windpark Hilpensberg GmbH)

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022

		2022	2021
		EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	5.625,01	0,00
2.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-525.531,89	-685.300,64
3.	**Betriebsergebnis**	**-519.906,88**	**-685.300,64**
4.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-294.933,53	-12.031,25
5.	**Finanzergebnis**	**-294.933,53**	**-12.031,25**
6	**Ergebnis nach Steuern**	**-814.840,41**	**-697.331,89**
7.	**Jahresfehlbetrag**	**-814.840,41**	**-697.331,89**

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
(bis 17. Januar 2022: reconcept Green Bond III Windpark Hilpensberg GmbH)
Anhang für das Geschäftsjahr 2022

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 171728, unter der Firma reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Die Gesellschaft wurde am 27. September 2021 gegründet.

Die Gesellschaft ist am 29. Oktober 2021 unter der Firma reconcept Green Bond III Windpark Hilpensberg GmbH ins Handelsregister eingetragen worden. Die Firma wurde mit Handelsregistereintragung vom 17. Januar 2022 in reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH geändert.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB und hat die größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses teilweise in Anspruch genommen.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Unternehmensfortführung

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ist von der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** (§ 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB) ausgegangen worden.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 212 aus. Wir haben eine Bewertung der derzeit mit TEUR 6.702 bewerteten 100-prozentigen Beteiligung an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, Hamburg, erstellt, wonach der Zeitwert der Finanzanlage die bestehende bilanzielle Überschuldung mindestens abdeckt. Weiterhin haben wir eine Liquiditätsplanung zur zukünftigen Liquiditätslage der Emittentin erstellt, wonach die weitere Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit weiterhin gewährleistet bleibt. Die Gesellschaft verfügt über Bankguthaben von TEUR 1.738 und hat im Geschäftsjahr 2022 eine Liquiditätsausschüttung aus Einnahmen der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG in Höhe von TEUR 500 vereinnahmt. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den Grundsätzen der Fortführung der Gesellschaft **(Going-Concern-Prinzip)**.

Die Tochtergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, die auf dem Gebiet der Stadt Pfullendorf in Baden-Württemberg einen Windpark mit drei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 3 MW, zusammen also 9 MW, betreibt, hat im Geschäftsjahr 2022 aus Stromverkäufen Einnahmen von TEUR 2.002 generiert, denen Betriebskosten und Zinskosten in der Betreibergesellschaft gegenüberstehen. Der Cashflow der Tochtergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG beträgt im Geschäftsjahr 2022 TEUR 1.376. Dieser Cashflow wurde anteilig für Darlehenstilgungen innerhalb der Betreibergesellschaft und für Auszahlungen an die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH verwendet.

2. Bilanz

Die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Aufwendungen und Erträge enthalten. Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rückstellungen sind in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände wurden einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Das **Finanzanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen bzw. einem etwaigen niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Finanzanlagen** betreffen die Kommanditanteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG. Die aufschiebenden Bedingungen aus dem Kauf- und Abtretungsvertrag vom 5. November 2021 mit Nachtrag vom 18. November 2021 wurden mit Eintragung des Kommanditistenwechsels vom Verkäufer der Anteile beim Amtsgericht Memmingen unter der HRA 12949 auf die Gesellschaft am 05. Juli 2022 erfüllt. Der Erwerb des wirtschaftlichen und juristischen Eigentums an den Kommanditanteilen ist zu diesem Stichtag mit Wirkung vom 1. Januar 2022 erfolgt.

Für außerplanmäßige Abschreibungen bzw. Zuschreibungen bestand im Finanzanlagevermögen keine Veranlassung. Planmäßige Abschreibungen waren nicht vorzunehmen. Das gesetzliche Gliederungsschema aus § 266 Abs. 2 HGB war im Vorjahr nach § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB um die Position „Geleistete Anzahlungen“ im Bereich des Finanzanlagevermögens erweitert worden.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** sind zum Nennwert bilanziert und betreffen in vollem Umfang die Gesellschafterin.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert bewertet. Sie betreffen in Höhe von EUR 230.000,00 am Bilanzstichtag bereits gezeichnete, aber noch nicht eingezahlte Schuldverschreibungen. Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr sind nicht enthalten.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Das **Stammkapital** von EUR 25.000,00 ist zum Bilanzstichtag in voller Höhe eingezahlt.

Das **Genussrechtskapital** von EUR 1.275.000,00 ist von der Alleingesellschafterin reconcept GmbH mit Genussrechtsvertrag vom 15. Dezember 2021 vereinbart worden und wurde am 21. Januar 2022 in das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft eingezahlt. Es ist gem. § 266 Abs. 3 HGB innerhalb des Postens “A. Eigenkapital” in einem separaten Posten ausgewiesen. Das Genussrechtskapital hat Eigenkapitalcharakter. Es ist unkündbar bis zum 30. Juni 2027 an die Gesellschaft gewährt und ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Die reconcept GmbH tritt mit ihrem Rückzahlungsanspruch sowie mit ihren zukünftig entstehenden Zinsansprüchen im Range hinter alle anderen derzeitigen und künftigen Gläubiger und alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen dergestalt zurück, dass Zahlungen nur aus zukünftigen Jahressüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden freiem Vermögen (zukünftig entstehenden stillen Reserven und zukünftigen Kapitalzuführungen) unter Beachtung der §§ 30, 31 GmbHG verlangt werden können. Das Genussrechtskapital ist mit 10,5 Prozent verzinst, wobei 4,25 Prozent p.a. in halbjährlichen Raten nachträglich am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Jahres ausgezahlt werden, während der restliche Zinsanspruch von 6,25% endfällig angesammelt wird und erst mit der Rückzahlung des Genussrechtskapitals zur Tilgung kommt. Das Genussrechtskapital nimmt grundsätzlich seit dem 1. Januar 2022 am Ergebnis der Gesellschaft teil. Vergütungen auf das Genussrechtskapital entstehen ausschließlich erfolgsabhängig in Abhängigkeit vom Jahresergebnis der Gesellschaft. Ausschüttungen stehen unter der Bedingung, dass sie aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet werden können, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind. Im Berichtsjahr ist auf das Genussrecht keine Verzinsung entstanden.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung. Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Kosten für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung der Steuererklärungen für das Jahr 2022 sowie die Kosten für sonstige Dienstleistungen aus ausstehenden Rechnungen.

Verbindlichkeiten

Die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH hat bis zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2022 TEUR 8.746 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 28. Juni 2027 zu

einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 28. Juni 2022 bis zum Datum der Fälligkeit am 28. Juni 2027 mit jährlich 4,25 Prozent verzinst. Die Schuldverschreibungen wurden am 30. September 2022 in den Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen. Die Zinsen sind jeweils halbjährlich nachträglich am 28.06. und 28.12. fällig.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen belaufen sich auf EUR 120.090,42. Sie betreffen in Höhe von EUR 111.810,42 ein unterjähriges Darlehen (mitzugehörig zu sonstige Verbindlichkeiten) und in Höhe von EUR 8.280,00 Dienstleistungen (mitzugehörig zu Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen). Sie betreffen somit in Höhe von EUR 8.280,00 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von EUR 111.810,42 sonstige Verbindlichkeiten (Angabe nach § 265 Abs. 3 HGB).

Die Verbindlichkeiten aus Anleihen in Höhe von EUR 8.746.000,00 haben eine Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren. Die restlichen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 150.018,71 haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Im Vorjahr hatten sämtliche Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

4. Sonstige Angaben

Kapitalflussrechnung

Dem Anhang ist eine freiwillig erstellte Kapitalflussrechnung beigefügt.

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer.

Geschäftsführer war im abgelaufenen Geschäftsjahr Herr Karsten Reetz, Kaufmann, Rosengarten (einzelvertretungsberechtigt) (§ 285 Nr. 10 HGB). Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine wesentlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen..

Nachtragsbericht

Bis zum Berichtsdatum konnte im Geschäftsjahr 2023 ein Anleihenkapital von insgesamt EUR 9.000.000 eingeworben werden.

Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft wird in keinen Konzernabschluss einbezogen.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2022 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH

Hamburg, den 12. Juni 2023

Karsten Reetz

Geschäftsführer

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg

Kapitalflussrechnung 2022
(DRS 21)

		2022 TEUR	2021 TEUR
1.	**Operativer Bereich**		
+/-	Jahresüberschuss/ (Jahresfehlbetrag)	-815	-697
+/-	Zunahme/(Abnahme) der Rückstellungen	-10	30
-/+	(Zunahme)/Abnahme Aktiva	85	0
+/-	Zunahme/(Abnahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20	-118
+/-	Zunahme/(Abnahme) der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-573	594
+/-	Zinsaufwendungen	295	12
=	**Cashflow aus der laufenden Geschätstättigkeit**	-998	-179
2.	**Investitionsbereich**		
-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-6.550	-653
+	Liquiditätsausschüttung aus der Tochtergesellschaft	500	0
=	**Cashflow aus der Investititonstätigkeit**	-6.050	-653
3.	**Finanzierungsbereich**		
+	Einzahlungen Genussrechtskapital	1.275	0
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen von verbundenen Unternehmen	3.750	825
-	Auszahlungen für Rückführungen von Darlehen verbundener Unternehmen	-4.575	0
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	8.516	
+	Gewährung Genussrechtskapital	0	1.275
+	Einzahlung Stammkapital	0	25
-	Erfassung Genussrechtskapital als Forderung gegen verbundene Unternehmen	0	-1.275
-	Gezahlte Zinsen	-186	-12
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	8.780	838
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe 1-3)	1.732	6
4.	**Finanzmittelbestand**		
	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	6	0
	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.738	6

Anlage zum Anhang

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	31.12.2022	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	6.549.696,17	500.000,00	652.668,49	6.702.364,66	0,00	0,00	0,00	0,00	6.702.364,66	0,00
2. Geleistete Anzahlungen	652.668,49	0,00	0,00	-652.668,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	652.668,49
	652.668,49	6.549.696,17	500.000,00	0,00	6.702.364,66	0,00	0,00	0,00	0,00	6.702.364,66	652.668,49

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg

(bis 17. Januar 2022 firmierend als reconcept Green Bond III Windpark Hilpensberg GmbH)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

I. Grundlage des Unternehmens

Die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH ist eine Gesellschaft, deren Gegenstand der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb, das Management und die Veräußerung von Windenergieanlagen („WEA"), insbesondere der drei Windenergieanlagen des Windparks Hilpensberg, der von der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, Hamburg, betrieben wird. Die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH hat 100 Prozent der Anteile an der Betreibergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG erworben. Die WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG erzeugt Strom und vermarktet den produzierten Strom. Die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH als Muttergesellschaft der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG erbringt Verwaltungs- und Beratungsleistungen.

Zur Finanzierung des Kaufpreises der Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG hat die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH am 28. Juni 2022 (Begebungstag) Inhaberschuldverschreibungen in einem Volumen von EUR 9.000.000,00 und mit Fälligkeit zum 28. Juni 2027 begeben. Die Inhaberschuldverschreibung wurde bis zum 31. Dezember 2022 in Höhe von EUR 8.746.000 eingeworben und am 11. Januar 2023 mit EUR 9.000.000 vollplatziert. Sie wurde bereits am 28. Juni 2022 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Lage / Branchensituation

Die deutsche Wirtschaft hat sich trotz Energiekrise und Lieferkettenproblemen im Jahr 2022 moderat erholt. Das Bruttoinlandsprodukt zog um 1,9 Prozent an. Auslöser waren auch die verschiedenen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung. Die COVID19-Pandemie hatte auch im Jahr 2022 einen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung. Mit 6,9 Prozent war die durchschnittliche Inflation im Jahr 2022 nicht weit weg von der Inflation des Rekordjahrs 1951 (7,6 Prozent). Grund hierfür waren extreme Preisanstiege unter anderen für Energieprodukte und Nahrungsmittel. Für das laufende Jahr sagen die meisten Experten eine leichte Entspannung der Inflation voraus. Das Institut für Weltwirtschaft (IfW) etwa rechnet mit 5,4 Prozent.

Seit Februar 2022 stehen Russland und die Ukraine im Krieg. Die gesamtwirtschaftliche Lage ist weltweit davon nicht unbeeinflusst geblieben. Die Beeinträchtigung der Energieversorgung mit fossilen Brennstoffen hat den Fokus auf die Erneuerbaren Energien weiter verstärkt und zusätzlich neben dem Erfordernis, dem Klimawandel wirksam zu begegnen, die Notwendigkeit verstärkt, sich unabhängig von russischen Energieimporten zu machen.

Entwicklung des Windenergie-Marktes Deutschland

Der aktuelle Windmarkt ist im Geschäftsjahr 2022 davon geprägt, dass der Zubau onshore wieder zulegt und auch der Wind im offshore-Bereich nach einer Schwächephase wieder an Boden gewinnt.

Im Jahr 2022 hat der Bruttozubau (onshore) mit rd. 2750 MW erstmals seit 2019 wieder die Marke von 2.000 MW überschritten. Auch im offshore-Sektor ist 2022 eine Trendwende (Zubau im Jahr 2022 von 342 MW) erkennbar, nachdem im Jahr 2021 keine offshore-Windkraftanlage in Betrieb gegangen ist.

Im Jahr 2022 erreicht die deutsche Wind-Stromeinspeisung in die Netze nach den Daten der Übertragungsnetzbetreiber (offshore und onshore Windenergie) insgesamt rd. 125 Mrd. kWh (2021: 114 Mrd. kWh, 2020: 131 Mrd. kWh). Davon entfallen auf die Windenergie an Land rd. 100 Mrd. kWh und auf die deutschen Offshore-Windparks 2022 ca. 25 Mrd. kWh.

Quelle: https://www.windbranche.de/windenergie-ausbau/deutschland

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 27. September 2021 gegründet, so dass für das Vorjahr ein Rumpfgeschäftsjahr entstanden war. Die Gesellschaft hat mit Handelsregistereintragung vom 17. Januar 2022 umfirmiert

Das Geschäftsjahr 2022 betrifft erstmals ein volles Kalenderjahr. Geschäftsführer ist Herr Karsten Henri Reetz. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.

Per Anteilskaufvertrag vom 5. November 2021 hat die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022 sämtliche Anteile der die WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Kaufpreises erworben. Die Kaufpreiszahlung konnte bereits Ende Mai 2023 erfolgen.

Die WKA Hilpensberg KG betreibt seit dem Jahr 2017 drei Windenergieanlagen vom Typ Vensys 120 mit 3,0 MW Nennleistung mit140 m Nabenhöhe und 120 m Rotordurchmesser.

Der Windpark Hilpensberg liegt in Baden-Württemberg, und zwar in der Nähe der Kleinstadt Pfullendorf, knapp 20 Kilometer vom Bodensee entfernt. Die drei Vensys-Anlagen mit je 3 Megawatt Leistung stehen frei auf einer rund 700 Meter hohen Hügelkuppe.

Die Betreibergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG hat ihren Sitz im Geschäftsjahr 2022 von Babenhausen nach Hamburg verlegt. Sie speist über ihre Windturbinen bereits seit April 2017 Strom ein und profitiert daher von gesetzlich für 20 Jahre garantierten Vergütungen (bis 2037) gemäß EEG 2017. Darüber hinaus hat die WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG einen Direktvermarktungsvertrag abgeschlossen, um sich die aktuell hohen Strommarktpreise zu sichern und darüber hinaus mehr Planungssicherheit zu bekommen. Bereits seit Anfang 2022 kommen die Windstromerträge der Anleihegesellschaft reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH zugute (Übernahme der Anteile mit wirtschaftlicher Wirkung und Gewinnbezugsrecht vom 1. Januar 2022 an).

Die Anlagen haben im Geschäftsjahr 2022 die Strommengenprognose (20.635.993 Kilowattstunden) leicht um 2,1 Prozent unterschritten. Die Stromproduktion der 3 Turbinen belief sich auf 20.194.035 Kilowattstunden. Der Grund hierfür waren unter der Prognose liegende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5,5 Meter pro Sekunde (Prognose 6,3 Meter pro Sekunde). Die technische Verfügbarkeit der Anlagen lag mit durchschnittlichen 99,6 Prozent um 1,6 Prozent über dem vom Anlagenhersteller garantierten Wert von 98,0 Prozent.

Die Strompreise, für die WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG sich im Jahr 2022 einen Festpreis gesichert hatte, sind über der Planung ausgefallen. Insgesamt liegen die Stromerlöse aufgrund der Abweichung vom geplanten Mengengerüst um TEUR 23 unterhalb der Planung. Die Betriebskosten der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG sind etwas höher als geplant ausgefallen. Die Liquiditätslage der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG entspricht dennoch nahezu den langfristigen Planungen, die dem Ankauf der Anteile zugrunde gelegen haben.

Die Anleihengesellschaft reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH weist zum Abschlussstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 212 aus. Wir haben eine Bewertung der derzeit mit TEUR 6.702 bewerteten 100-prozentigen Beteiligung an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG erstellt, wonach der Zeitwert der Finanzanlage die bestehende bilanzielle Überschuldung mindestens abdeckt. Weiterhin haben wir eine Planung zur zukünftigen Liquiditätslage der Emittentin erstellt, wonach die weitere Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit weiterhin gewährleistet ist. Die Gesellschaft verfügt über ein Bankguthaben von TEUR 1.738 und hat im Geschäftsjahr 2022 eine Liquiditätsausschüttung aus Einnahmen der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG Windenergieanlage in Höhe von TEUR 500 vereinnahmt, die als Abzug von der Finanzanlage bilanziell erfasst worden ist. Die Bilanzierung und Bewertung der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH und ihrer Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte nach den Grundsätzen der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).

Der Cashflow der Tochtergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG beträgt im Geschäftsjahr 2022 TEUR 1.376 und wurde anteilig für Darlehenstilgungen innerhalb der Betreibergesellschaft und für Auszahlungen an die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH verwendet.

3. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

3.1. Ertragslage

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag einen Jahresfehlbetrag in Höhe TEUR 814 aus, der leicht über der Planung von TEUR 689 liegt. Ursächlich sind vor allem die aufgrund einer zum Plan verzögerten Einwerbung der Anleihe entstandenen höheren Zinskosten, die aufgrund der Inanspruchnahme einer Zwischenfinanzierung angefallen sind.

Die im Berichtsjahr vereinnahmte Liquiditätsausschüttung von TEUR 500 aus der Tochtergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG wurde vom Beteiligungsbuchwert der Finanzanlage abgesetzt, die dadurch von TEUR 7.202 auf TEUR 6.702 gesunken ist.

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres resultiert im Wesentlichen aus Vermittlungsprovisionen des Anleihekapitals von TEUR 207, Rechts- und Beratungskosten überwiegend im Zusammenhang der Platzierung von TEUR 121, Werbekosten für die Anleihe von TEUR 64 sowie Zinskosten von TEUR 294.

Die Liquiditätsausschüttung von TEUR 500 wurde nicht als Beteiligungsertrag vereinnahmt werden, sondern sie wurde erfolgsneutral von den Anteilen an verbundenen Unternehmen abgesetzt. Die Erträge betreffen damit allein die anteilige Managementvergütung der Gesellschaft dür Dienstleistungen zu Gunsten ihrer Tochtergesellschaft in Höhe von TEUR 6.

3.2. Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag besteht das Anlagevermögen der Gesellschaft aus einer Finanzanlage in Höhe von TEUR 6.702, die in voller Höhe die Kommanditanteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG betrifft.

Das Umlaufvermögen besteht zum Bilanzstichtag aus Forderungen gegen die Gesellschafterin von TEUR 24, aus sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von EUR 240 sowie aus Bankguthaben in Höhe von TEUR 1.738. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen mit

TEUR 230 ganz überwiegend vertraglich vereinbarte, aber noch nicht vorgenommene Einzahlungen auf das Anleihekapital.

Zum nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag verweisen wir auf unsere Aussagen im Anhang sowie im Abschnitt Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft.

Die Passivseite betrifft vor allem die in Höhe von TEUR 8.746 eingezahlte Inhaberschuldverschreibung.

3.3. Finanzlage

Die Gesellschaft verfügt zum 31. Dezember 2022 über ein gezeichnetes Kapital von TEUR 25.000,00 sowie über eigenkapitalähnliches Genussrechtskapital in Höhe von TEUR 1.275, dem planmäßige Verluste der Jahre 2021 und 2022 überwiegend aus der Initiation der Gesellschaft und der Einwerbung des Anleihekapitals von TEUR 1.512 gegenüberstehen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde eine Entnahme aus der Tochtergesellschaft von TEUR 500 vorgenommen. Die Gesellschaft verfügt über eine frei verfügbare Liquidität von TEUR 1.738 und kann ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommen.

III. Prognosebericht

Mit Einwerbung der Inhaberschuldverschreibung in Höhe von TEUR 9.000 im Jahr 2023 werden Zinsen von TEUR 382,5 bei der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH entstehen und nachrangig entstehende Zinsen auf das Genussrecht von TEUR 127 anfallen. Daneben werden laufende Gesellschaftskosten anfallen.

Aufgrund der Vollplatzierung der Anleihe und der Planung eines Beteiligungsertrags wird ein verbessertes Ergebnis geplant. Ob ein Jahresüberschuss entstehen wird, hängt davon ab, ob die geplante Ausschüttung der Tochtergesellschaft ertragswirksam vereinnahmt werden kann oder erfolgsneutral gegen den Beteiligungsbuchwert erfasst werden wird.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht

Die Identifikation und Wahrnehmung von Chancen obliegt dem operativen Management. Diese werden in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung diskutiert. Aufgrund der engen Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag ist die Strategie definiert. Chancen können sich hier im Wesentlichen durch Veränderungen von Faktoren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stromerzeugung und dem Verkauf von Strom stehen, ergeben. Höhere Einspeisevergütungen oder steigende Strompreise können sich positiv auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft auswirken.

Des Weiteren wirkt sich ein stärkeres Windaufkommen als prognostiziert unmittelbar auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft aus.

2. Risikobericht

Die Risiken der Gesellschaft liegen je nachdem im Wesentlichen bei der operativen Tätigkeit im Verwalten und Betreiben der Windenergieanlagen. Sofern sich die Erträge aus der operativen Tätigkeit nicht wie geplant entwickeln, kann dies erhebliche Nachteile für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft - bis hin zu bestandsgefährdenden Risiken - nach sich ziehen.

Negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis kann sich ein geringeres als prognostiziertes Windaufkommen am Standort Hilpensberg auswirken. In der Folge könnten voraussichtlich geringere Entnahmen bzw. Auszahlungen an die Gesellschaft getätigt werden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert und den wirtschaftlichen Nutzen der

Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen können die Emittentin negativ betreffen.

Die Windenergieanlagen liefern Strom an den örtlichen Netzbetreiber. Sollte es aus technischen Gründen zu Problemen und Verzögerungen beim Netzdurchfluss kommen, würde dies zu verminderten Einnahmen der Anleihegesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz, die nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen und nicht von einer Versicherung abgedeckt sind, können ebenso zu verminderten Einnahmen der Anleihegesellschaft führen.

Es besteht das Risiko, dass die Anlagen durch Einspeisemanagement reduzierte Erträge erwirtschaften bzw. sogar ganz vom Netz genommen werden. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund des Schutzes von bedrohten Tierarten eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird. Ferner besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen aufgrund von Lärmschutzbestimmungen gedrosselt oder zeitweise abgeschaltet werden müssen. Darüber hinaus kann es zu Abschaltungen bei Vereisungen kommen. Ferner kann es durch die Beeinträchtigungen benachbarter Windenergieanlagen durch Verschattung zur Notwendigkeit von Abschaltungen kommen.

Für den Betrieb der Windenergieanlagen ist der Abschluss langfristiger Wartungsverträge vorgesehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Wartungsgesellschaft ausfällt und Ersatz nur unter Verzögerungen oder nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Ebenfalls können Arbeiten notwendig werden, die durch den Wartungsvertrag nicht abgedeckt sind oder die länger als geplant dauern. Schäden können durch Vandalismus oder Naturgewalten eintreten. Die hierfür abgeschlossenen Versicherungen könnten diese Schäden nicht abdecken. Des Weiteren besteht das Risiko, dass durch mehrfach auftretende Schäden die Versicherungsprämien steigen oder der Versicherungsschutz gekündigt wird. Im Ausnahmefall kann es notwendig werden, die Anlagen vorzeitig außer Betrieb zu nehmen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Eingriffe in den laufenden Geschäftsbetrieb der Anlagen im Sinne von behördlich angeordneten Einschränkungen des Betriebes können nicht ausgeschlossen werden. Sie würden zu Mindereinnahmen der Anleihegesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Es ist ferner möglich, dass sich die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Anleihegesellschaft in Deutschland verzögert oder ganz verweigert bzw. bereits erteilte Genehmigungen entzogen werden.

Weitere Risiken bestehen in der Zeitwertermittlung der Finanzanlage bzw. mittelbar der Windenergieanlagen der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG. Es ist geplant, die Anleihe aus einem Veräußerungserlös der Windenenergieanlagen bzw. der Kommanditanteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die zum Rückzahlungszeitpunkt der Anleihe erzielbaren Verkaufserlöse die Rückzahlung der Anleihe nicht bzw. nicht vollständig decken werden.

Sämtliche vorstehende Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der reconcept Green Bond III Windpark Hilpensberg GmbH auswirken.

VI. Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Hamburg, 12. Juni 2023

Karsten Reetz
Geschäftsführer

DELFS & PARTNER

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen

Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

- Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

DELFS & PARTNER

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 14. Juni 2023

DELFS & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Grums)
Wirtschaftsprüfer

(Kampmeyer)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: DELFS & PARTNER mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 70006035147 | AV00025557

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: DELFS & PARTNER mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 70006035147 | AV00025557

Bericht über die Einhaltung der Anleihebedingungen für die Anleihe 2022/2027

Hiermit bestätigen wir, die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, dass wir im Berichtszeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Finanzberichts sämtliche Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, für die Anleihe 2022/2027 (ISIN: DE000A3MQQJ0) erfüllt haben. Die Anleihebedingungen stehen auf unserer Website www.reconcept.de im Bereich „Investor Relations“ unter „reconcept Green Energy Asset Bond II“ zum Download zur Verfügung.

Hamburg, 23. Juni 2023

Karsten Reetz
Geschäftsführer